



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0012/22

Az.: 900-9994405-0010/AAG-0001

vom 13.03.2023

Auf Antrag der

**Firma
emrec GmbH
Lütge Heidestraße 118
44147 Dortmund**

vom 23.03.2022, hier eingegangen am 24.03.2022, und vervollständigt bzw. ergänzt bis zum 22.02.2023, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**),

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, 44147 Dortmund, Lütge Heidestr. 118, Gemarkung Dortmund, Flur 51, Flurstück 601,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Austausch des vorhandenen Windsichters Typ Integra gegen einen neuen vom Typ Westeria Airstar 2000 innerhalb der BE 110 (Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen – EBS), verbunden mit einer Verschiebung einzelner vorhandener Aggregate,
2. Errichtung und Betrieb einer neuen Behandlungsanlage (Zerkleinerer/Schredder Typ Allreco BST 2000) mit einer Leistung von 150 t/d als neue BE 130 in einer vorhandenen Halle, inkl. Abluftreinigungsanlage und Torluftschleieranlage,
3. Aufstellung von drei 20-Fuß-Seecontainern als Technikräume (Steuerung, Stromversorgung) und Abluftreinigungsanlage, neben der Produktionshalle (für neue BE 130), anstelle der vorherigen zwei 40-Fuß-Seecontainer,
4. Versetzen der beiden vorhandenen 40-Fuß-Seecontainer (s. Punkt 3) als Lagercontainer (für Betriebseinheiten BE 110, BE 120 und BE 130) in den Bereich nordöstlich des Regenrückhaltebeckens,
5. Austausch des Transformators, mit Leistungserhöhung von 750 kVA auf 1.600 kVA,
6. Errichtung einer neuen so genannten „Presshalle“ sowie Versetzen der vorhandenen Presse (BE 120) dorthin,
7. Demontage eines Unterkunftscontainers am vorgesehenen Standort der neuen „Presshalle“,
8. Erhöhung der östlichen Lagerwand auf 4,80 m und der Zwischenwände auf 4,20 m und Begrenzung der Lagerhöhe auf 3,80 m,
9. Zeitliche Ausweitung der Lkw-Beladung und des Lkw-Abtransports von EBS-Material auf Sonn- und Feiertage von 06.00 bis 14.00 Uhr,
10. Kapazitätserhöhung zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 1.330 t auf 1.750 t (Betriebseinheiten BE 210, BE 220, BE 230 und BE 240),
11. Errichtung und Betrieb neuer Lagerbereiche sowie Umorganisation/Umbenennung vorhandener Lagerbereiche.

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen umfasst die Anlage folgende Betriebs-einheiten bzw. Einrichtungen:

- BE 100 Eingangsbereich und Nebeneinrichtungen (Büro-, Sozial-, Sanitär-räume und Waage),
- BE 110 EBS-Herstellung (Vorzerkleinerer, Überbandmagnet, Nachzerkleinerer, Windsichter, Zuführ-/Förderbänder), mit Abluftbehandlungsanlage und Torluftschleieranlage an den Hallentoren,
- BE 120 Kanalballenpresse
- BE 130 Vorbehandlung für stoffliche Verwertung (Schredder/Zerkleinerer, Überbandmagnet, Zuführ-/Förderbänder), mit Abluftbehandlungs-anlage und Torluftschleieranlage an den Hallentoren **[neu]**
- BE 210.1 Eingangslager EBS-Herstellung (Lagerbereiche 1–7, 23, 24 und 25),
- BE 210.2 Ausgangslager EBS-Herstellung (Lagerbereiche 8, 9 und 21),
- BE 220.1 Eingangslager Ballenpresse (Lagerbereiche 10 und 11),
- BE 220.2 Ausgangslager Ballenpresse (Lagerbereiche 14 und 15),
- BE 230.1 Eingangslager stoffliche Verwertung (Lagerbereich 12), **[neu]**
- BE 230.2 Ausgangslager stoffl. Verwertung (Lagerbereiche 13 u. 18), **[neu]**
- BE 240 Lager Handelsware (Lagerbereiche 16, 17, 19, 20, 26–29).
[ehem. BE 230]

Zu der Anlage gehören des Weiteren eine Unterstellhalle mit Eigenverbrauchstankstelle (Diesel), ein Werkstattcontainer südwestlich der Betriebshalle (EBS-Herstellung und Vorbehandlung stoffliche Verwertung) sowie an der südlichen Grundstücksgrenze ein Regenrückhaltebecken.

Daneben werden in der BE 110 zwei Radlader und zwei Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler) sowie in der BE 120 ein weiterer Radlader eingesetzt.

Nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen weist die Anlage folgende Leistungsdaten auf:

<u>Lagermengen</u>	BE 210.1	Eingangslager EBS-Herstellung	500 t
	BE 210.2	Ausgangslager EBS-Herstellung	370 t
	BE 220.1	Eingangslager Ballenpresse	165 t
	BE 220.2	Ausgangslager Ballenpresse	165 t
	BE 230.1	Eingangslager Vorbehandl. stoffl. Verw.	75 t
	BE 230.2	Ausgangslager Vorbehandl. stoffl. Verw.	75 t
	BE 240	Lager Handelsware	400 t
	gesamt		1.750 t

<u>Durchsatzleistung</u>	BE 110	EBS-Herstellung	240 t/d
	BE 120	Ballenpresse	55 t/d
	BE 130	Vorbehandlung stoffl. Verwertung	150 t/d
	gesamt		445 t/d

Die bisher insgesamt angenommenen und sonst gehandhabten Abfälle ändern sich mit dieser Genehmigung nicht.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für die Anlagenteile

- Neubau einer Presshalle,
- Erweiterung von Lagerflächen,
- Erhöhung einer Grenz wand,
- Aufstellung von Technikcontainer und Trafo

ein.

Dieser Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der genehmigungsbedürftigen Anlage, deren Änderung beantragt wurde, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 der 4. BImSchV. Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG bestand dennoch nicht (siehe unten V. Begründung).

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Entscheidungen

Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 30.04.2013, Az.: 52-DO-0132/12/0811BBB2-Schu/Stern

sowie die nachträgliche Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

vom 15.09.2022, Az.: 900-9994405-0010/AAG-0002

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Änderungen ergeben.

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 19.05.2017, Az.: 52-DO-A-0160/15/8.11.2.3-FC,
vom 30.04.2018, Az.: 900-9994405-0010/AAA-0001.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurden Auflagen aus dem früheren Bescheid und der nachträglichen Anordnung hier teilweise mit aufgenommen. Wegen der neu hinzukommenden Anlage wurden auch bei der „Altanlage“ differenziertere Bezeichnungen, z. B. bei den Quellen, erforderlich.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Bedingung

Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird gemäß § 12 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

171.775,-- Euro

auferlegt.

Die geänderte Anlage darf nur betrieben werden, wenn

- die neue Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – hinterlegt wurde, und
- die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Nach einem Betreiberwechsel darf die Anlage von dem neuen Betreiber nur betrieben werden, wenn dieser

- die Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – hinterlegt hat, und
- die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem neuen Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbracht, hat dies unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen.

Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder der jeweilige Rechtsnachfolger sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Hinweise:

Die Gestellung der Sicherheitsleistung erfolgt i.d.R. durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft. Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – hält hierfür einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Nach Vorliegen und Akzeptanz der neuen (höheren) Sicherheitsleistung erfolgt die Rückgabe der bisherigen Sicherheitsleistung.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung durch den neuen Betreiber.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt die Genehmigung.

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.3 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Betriebsbeschränkungen

Die Anlage zur EBS-Herstellung (BE 110) darf von montags bis sonntags in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Die Ballenpresse (BE 120) darf nur von montags bis freitags, außer an Feiertagen, in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

Der Zerkleinerer/Schredder (BE 130) darf montags bis samstags, außer an Feiertagen, innerhalb des Zeitrahmens von 06:00 bis 22:00 Uhr nur max. zehn Stunden betrieben werden.

Die Lkw-Anlieferungen und der Abtransport dürfen grundsätzlich nur montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

Die Beladung und der Abtransport von EBS-Material mittels Lkw darf auch sonn- und feiertags in der Zeit von 06:00 bis 14:00 erfolgen.

Während des Nachtzeitraums, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sind alle zu öffnenden Bauteile, sämtliche Türen und Tore der Betriebshalle geschlossen zu halten.

Während der Nachtzeit, darf – bis auf zwei Fahrzeugbewegungen (PKW) pro Nacht – kein Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände stattfinden.

3. Abfallartenkatalog

In den einzelnen Betriebseinheiten, die mit dem neuen Zerkleinerer/Schredder in Verbindung stehen, dürfen nur die nachfolgend genannten nicht gefährlichen Abfälle eingesetzt werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 130	BE 230.1	BE 230.2
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X	X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	X	X	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X	X	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X	
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X	
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X	
19 12 01	Papier und Pappe	X	X	
19 12 02	Eisenmetalle			X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	X
19 12 08	Textilien	X	X	
20 01 01	Papier und Pappe	X	X	
20 01 10	Bekleidung	X	X	
20 01 11	Textilien	X	X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X	

Sämtliche vorgenannten Abfälle sind in dem genehmigten Annahmekatalog für die bestehende Anlage bereits enthalten.

Die Art der gehandhabten Abfälle in den übrigen Betriebseinheiten BE 100, BE 110, BE 120, BE 210.1, BE 210.2, BE 220.1, BE 220.2 und BE 240 (ehem. BE 230) ändert sich nicht.

4. Emissionsbegrenzungen und Immissionsschutz

4.1 Geräusche, Lärmschutz

- 4.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen) sowie des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

	Immissionsorte	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm	
			tagsüber	nachts
a)	Lindenhorster Str. 173 Badweg 75	WA	55	40
b)	Lütge Heidestr. 100 Bahnstr. 7 Lindenhorster Str. 100, 126, 148 Pottgießerstr. 23	MI	60	45
c)	Lütge Heidestr. 95 Bahnstr. 8 Westererbenstr. 30	GE	65	50

Für den Betrieb der Fa. emrec GmbH bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Gesamtbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts um mindestens 6 dB (A) unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Für die in obiger Tabelle unter dem Buchstaben a) genannten Immissionsorte ist die erhöhte Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels

- an Werktagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A),
- den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.1.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4.1.3 Die Vorgaben in der schalltechnischen Untersuchung vom 15.03.2022 (Bericht Nr. 4802.1/02) der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH sind zu beachten und einzuhalten.

Insbesondere sind für die nachfolgenden zu berücksichtigenden Quellen folgende maximale Schalleistungspegel einzuhalten:

- | | |
|--|----------------------------------|
| - Abluftkamin BE 110 (Bestand) | $L_{WA} \leq 94 \text{ dB(A)}$, |
| - Abluftbehandlungsanlage BE 110 (Bestand) | $L_{WA} \leq 95 \text{ dB(A)}$, |
| - Abluftkamin BE 130 (neu) | $L_{WA} \leq 94 \text{ dB(A)}$, |
| - Abluftbehandlungsanlage BE 130 (neu) | $L_{WA} \leq 95 \text{ dB(A)}$. |

4.1.4 Einzelne Anlagenteile dürfen keine relevanten tonalen oder impulshaltigen Geräusche abstrahlen.

4.1.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Ziffer 4.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweise:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige) auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz-Stellen) zu entnehmen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich sind, z.B. bei durch zu starken Fremdgeräuscheinfluss, kann in Absprache mit der

Bezirksregierung Arnsberg festgelegt werden, dass die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft (Nummer A.3.1 Abs. 2 TA Lärm).

- 4.1.6 Über das Ergebnis der Messungen nach Ziffer 4.1.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von acht Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

4.2 Torluftschleieranlagen (TLS)

- 4.2.1 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage (Halle BE 130) ist die dortige Torluftschleieranlage (zwischen den Achsen A 11 und A 12) auf ordnungsgemäße Funktion und korrekte standortspezifische Einstellung durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.2.2 Wiederkehrend auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die ordnungsgemäße Funktion und die korrekte standortspezifische Einstellung der Torluftschleieranlagen (Halle BE 110 und Halle BE 130) durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – vorzulegen.
- 4.2.3 Die Torluftschleieranlagen sind so in die Technik einzubinden, dass durch elektrische Verriegelung sichergestellt wird, dass das jeweilige Hallentor erst geöffnet werden kann, wenn sich die Luftwand der betroffenen Luftschleieranlage vollständig aufgebaut hat.
- 4.2.4 Das Tor in der Ostfassade (Achse A 8 – A 9) der Halle ist stets geschlossen zu halten und darf nur kurzzeitig (weniger als 1 Minute) geöffnet werden.

Hinweis:

Hiermit wird die Nebenbestimmung 11.5 (eigentlich 11.4) des Bescheides vom 30.04.2013 redaktionell korrigiert.

4.3 Ablufferfassung und -Ableitung, Emissionsmessung

- 4.3.1 Die Abluft der Aufbereitungsanlage für die EBS-Herstellung (BE 110) und der Vorbehandlungsanlage für die stoffliche Verwertung (BE 130) ist jeweils zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 4.3.2 Die Abluft der Entstaubungsanlagen (BE 110 und BE 130) ist jeweils über einen Kamin senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung (z. B. Regenschutzeinrichtungen) ins Freie abzuleiten.

Der Kamin der BE 110 muss mindestens eine Höhe von 17 m über Flur haben. Die Abluftgeschwindigkeit darf an der Austrittsöffnung 10 m/s nicht unterschreiten.

Der Kamin der BE 130 muss mindestens eine Höhe von 17,8 m über Flur haben. Die Abluftgeschwindigkeit darf an der Austrittsöffnung 12 m/s nicht unterschreiten.

- 4.3.3 Die im gereinigten Abgas an der Anlage zur EBS-Herstellung (**BE 110 / Quelle 1.1–1.3**) enthaltenen staubförmigen Stoffe und die organischen Stoffe nach Nr. 5.4.8.11b der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) dürfen die jeweils angegebenen Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	5 mg/m ³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)	20 mg/m ³

- 4.3.4 Die im gereinigten Abgas an der Anlage zur Vorbehandlung für die stoffliche Verwertung (**BE 130 / Quelle 1.4**) enthaltenen staubförmigen Stoffe und die organischen Stoffe nach Nr. 5.4.8.11b der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) dürfen die jeweils angegebenen Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	1 mg/m ³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ges.-C)	20 mg/m ³

Hinweis:

Die oben genannten Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

4.2.5 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas des Kamins der Abluftanlage der **BE 110 (Quelle 1.1–1.3)** dürfen die Werte von

140 GE/m³ (Oktober – März),
210 GE/m³ (April – September),
420 GE/m³ (an max. 30 Sommertagen)

nicht überschreiten.

(Sommertag: Tag, bei dem eine Lufttemperatur von mind. 25 °C erreicht wird.)

Hinweis:

Die oben genannte Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezieht sich auf das Volumen (Geruchsstoffkonzentration) von Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf; die Geruchsstoffkonzentration ist das olfaktometrisch gemessene Verhältnis der Volumenströme bei Verdünnung einer Abgasprobe mit Neutralluft bis zur Geruchsschwelle, angegeben als Vielfaches der Geruchsschwelle.

4.3.6 Die Anlagen zur Behandlung von Abfällen (BE 110 und BE 130) dürfen nur mit voll funktionsfähigen Entstaubungsanlagen betrieben werden.

4.3.7 Die Entstaubungsanlagen sind entsprechend den Angaben der Hersteller regelmäßig zu warten, erforderliche Verschleißteile, z.B. Filtertaschen, sind vorrätig zu halten. Wartungsarbeiten sowie Betriebsstörungen sind in dem Betriebsbuch (siehe Nebenbestimmung 13.2 des Bescheides vom 30.04.2013) aufzuzeichnen, das der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen ist.

4.3.8 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- der Art,
- der Ursache,
- des Zeitpunktes,
- der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in dem Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 4.3.9 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist innerhalb und außerhalb der regulären Dienstzeit über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gewährleistet:

Telefon: 0201 / 714488

Alarm-Fax: 02361 / 305-1234 (geschaltet seit 01.07.2021)

E-Mail: nbz@lanuv.nrw.de

(Die Informationen werden unverzüglich an die Rufbereitschaft der zuständigen Umweltschutzbehörde, hier der Bezirksregierung, weitergeleitet.)

Die vorgenannten Kontaktdaten sind in den Alarmplan aufzunehmen

- 4.3.10 Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind in geschlossenen Behältnissen aufzufangen, zwischenzulagern und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 4.3.11 Bei der bestehenden Anlage zur EBS-Herstellung (BE 110) sind die unter der Ziffer 4.3.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe (Gesamtstaub und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff) wiederkehrend nach jeweils sechs Monaten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis:

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

- 4.3.12 Nach Inbetriebnahme der Anlage zur Vorbehandlung für die stoffliche Verwertung (BE 130) und wiederkehrend nach jeweils drei Jahren sind die unter Ziffer 4.3.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe (Gesamtstaub, organische Stoffe) durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 4.3.13 Die Geruchsstoffkonzentrationen im Abgas der Anlage zur EBS-Herstellung (BE 110) sind auf Verlangen der Bezirksregierung – Dezernat 52 – wiederkehrend durch olfaktometrische Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin zu den festgelegten Zeitenräumen

Oktober – März	(140 GE/m ³) und
April – September	(210 GE/m ³) und
an einem Sommertag	(420 GE/m ³)

feststellen zu lassen.

(Sommertag: Tag, bei dem eine Lufttemperatur von mind. 25 °C erreicht wird.)

Die Untersuchungen sind auf der Grundlage der Nr. 5.3.2.5 TA Luft 2021 i.V.m. Anhang 7 der TA Luft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen durchzuführen. Die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011), die DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) und die VDI 3884 Blatt 1 (Ausgabe Februar 2015) sind hierbei zu berücksichtigen.

- 4.3.14 Die Ermittlungen (Messungen nach den Ziffern 4.3.11 bis 4.3.13) sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige) auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz-Stellen) zu entnehmen.

- 4.3.15 Die Festlegung der jeweiligen Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Abs. 2 und 3 der TA Luft 2021.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.3.16 Der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52 – sind auf elektronischem Wege Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.3.17 Über das Ergebnis der Messungen gemäß den Ziffern 4.3.11 bis 4.3.13 ist jeweils ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf elektronischem Wege (als pdf-Datei) unverzüglich zuzusenden.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Berichte zu den Messungen nach den Ziffern 4.3.11 und 4.3.12 müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

[https://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download.](https://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download)

Der Bericht hat dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4, Abs. 2, TA Luft 2021).

4.4 Immissionsschutz allgemein

- 4.4.1 Die Verkehrs- und Lagerflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu versehen und mittels Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen ständig von Verschmutzungen freizuhalten.

Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.

- 4.4.2 Bei zu Verwehungen neigenden Materialien, z. B. Kunststofffolien oder Papier, sind Verwehungen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, z. B. durch Verpressung in folierte Ballen.

Dies gilt unbeschadet der Regelungen der Nebenbestimmungen 9.7 und 9.8 des Bescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.04.2013, Az.: 52-DO-0132/12/0811BBB2-Schu/Stern.

5. Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) bzw. die Vorprüfung für den AZB sind bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals neue Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- die Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder
- relevante gefährliche Stoffe/Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- 6.1 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 6.2 Die Auffangwannen der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.3 Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 6.4 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

Hinweise:

- a. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- b. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- c. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber für Anlagen der Gefährdungsstufe A das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

- d. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Fachbereich AwSV – unverzüglich anzuzeigen.

7. Bauordnung und Brandschutz

- 7.1 Das Brandschutzkonzept 02-03-1451/03 des Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. Uwe Eger, Erkelenz vom 22.02.2023 ist Bestandteil der Genehmigung und für die Ausführung bindend. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
- 7.2 Baugrundstücke müssen bei Baubeginn frei von Kampfmitteln sein (§ 13 Satz 2 BauO NRW). Die Überprüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung des Grundstücks ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund, im Online-Antragsverfahren unter folgendem Link zu beantragen:

<https://rathaus.dortmund.de/wps/portal/dortmund/home/dortmund/rathaus/domap/services.domap.de/luftbildauswertung/>

Vor Baubeginn, spätestens jedoch mit Anzeige des Baubeginns, ist bei der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund darüber vorzulegen, dass der für das Baugrundstück bestehende Kampfmittelverdacht ausgeräumt ist beziehungsweise aufgefundene Kampfmittel beseitigt wurden oder keine weiteren Maßnahmen erforderlich

sind. Darüber hinaus ist die Bescheinigung auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Sollte die Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, die Einstellung der Bauarbeiten gemäß § 81 Absatz 1 BauO NRW anzuordnen.

Hinweise:

- a. Das Bauvorhaben liegt nach einer zuvor erfolgten Luftbildauswertung im Bereich der Bombardierung. Ein gesondertes Schreiben des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund sollte Ihnen bereits zugegangen sein.
- b. Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Baugenehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (Übereinstimmungserklärung gemäß § 7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
- c. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).
- d. Der Bauaufsichtsbehörde ist gemäß § 74 Absatz 9 BauO NRW 2018 der Ausführungsbeginn gemäß § 83 Absatz 3 BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit als Anlage beigefügten Formularen anzuzeigen.
- e. Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns der/die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiter*in (vgl. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer*innen namhaft gemacht werden. Wechselt der/die Bauherr*in, so hat der/die neue Bauherr*in dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f. An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Absatz 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die

Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.

g. Bescheinigungen und bautechnische Nachweise (§ 68 Absatz 2 BauO NRW)

Spätestens mit Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger zu den zuvor genannten Nachweisen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

- h. Baustellen sind nach § 11 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

- i. Beschädigungen der Straßen- und Gehwegflächen durch Baustellen-/Anlieferverkehre und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum sind von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Wiederherstellungspflicht zu ihren Kosten und Lasten nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Tiefbaubezirk 66/6 und der Straßenverkehrsbehörde 66/2 abzustimmen und zu beheben.

Werden im Zuge der Tief- und Hochbauarbeiten Absperrungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich oder sollen Container/Teile der Baustelleneinrichtung im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden, sind diese Planungen vorab dem zuständigen Tiefbaubezirk vorzustellen und abgestimmt umzusetzen. Die Genehmigung einer solchen Sondernutzung nach § 18 StrWG NW ist beim Tiefbauamt, Bereich 66/2, einzuholen (baustellen-sn@stadtdo.de).

- j. Bei Bauvorhaben anfallende Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten (§ 5 Absatz 4 LAbfG). Die separierten unbelasteten Boden-/Bauschuttmassen sind auf dem Grundstück wieder einzubauen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen. Sollte

dieses nicht möglich sein, ist das Material entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der z.Z. gültigen Fassung zu beseitigen.

- k. Sollten bei der Baumaßnahme mineralische Ersatzbaustoffe (Recyclingprodukte, industrielle Nebenprodukte, Bodenmaterial ...), kurz RC-Material, eingesetzt werden, so sind folgende Erlaubnis-erfordernisse zu beachten:
Der Einbau von RC-Material mit Zuordnungswerten $\leq Z$ 1.1 gemäß „Dortmunder Einbauwerte“ ist ab einer Masse von mehr als 300 t anzuzeigen. Der Einbau von RC-Material mit einer Schadstoffbelastung Z 1.2 bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. RC-Material mit einer Belastung $\geq Z$ 2 ist nicht genehmigungsfähig. Alle Anzeigen und Erlaubnisse sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme beim Umweltamt der Stadt Dortmund, Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen. Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung der Erlaubnis durch das Umweltamt begonnen werden.
Das Formular *Erlaubnis Antrag für die Verwertung und den Einbau von Recycling- Material ...*, die „Dortmunder Liste“ sowie weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Dortmund
http://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/umwelt/umweltamt/abfall
oder unter den Rufnummern 0231/50- 29713 oder -25689.
- l. Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit dem in der Anlage beigefügten Formular anzuzeigen. Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- m. Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018):
- Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile
- n. Auf dem Grundstück bzw. für das Bauvorhaben sind die erforderlichen und in den Bauvorlagen dargestellten Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder anzulegen und zu kennzeichnen (§ 48 BauO NRW 2018 i.V.m. der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund). Die Vorgaben zur Beschaffenheit gemäß §§ 7 und 8 der Satzung sind dabei zu beachten. Die Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.

- o. Nicht überbaute Flächen von mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen bebauten Grundstücken sind wasseraufnahmefähig herzustellen oder zu belassen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dies gilt nicht, sofern zu beachtende Bebauungspläne oder andere Satzungen weiter qualifizierende Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen (§ 8 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- p. Die Oberflächenentwässerung der versiegelten Privatfläche (z.B. Zuwegungen, Stellplätze, Dachflächen) muss über den privaten Hausanschluss bzw. auf dem Antragsgrundstück erfolgen. Sollten die zu der öffentlichen Verkehrsfläche hin geneigten und befestigten Flächen größer als 20 m² sein, ist mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Entwässerungsrinnen) sicherzustellen, dass Regenwasser nicht von dem privaten Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche läuft (§ 7 Abs. 5 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund vom 30.04.2008). Weitergehende Fragestellungen (z.B. ob ein Einleitungszwang besteht) sind mit der Stadtentwässerung der Stadt Dortmund (EB 70) abzustimmen.
- q. Stellplätze für Abfallbehälter sind gemäß § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) vom 22.11.2017 anzulegen, ggf. in Abstimmung mit der Entsorgung Dortmund GmbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund.
- r. Die erforderliche Gebäudeeinmessung ist bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) oder dem Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Dortmund zu beantragen (§16 Absatz 2 VermKatG NRW). Das Merkblatt mit den Hinweisen und Informationen zur Gebäudeeinmessungspflicht ist zu beachten.
- s. Der bestehende Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund, Kampstr. 47, 44122 Dortmund, Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4161,-4162 oder -4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen.
- t. Die manuell offenbaren Zuluftöffnungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Zuluft RWA" zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- u. Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Zugang zur RWA Bedienstelle" zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).

8. Bodenschutz / Abfallrecht

- 8.1 Alle Erdarbeiten sind durch einen Altlastensachverständigen begleiten und dokumentieren zu lassen.
Der bei den Tiefbauarbeiten anfallende Erdaushub ist zwingend extern zu entsorgen.
- 8.2 Bei Abbrüchen sind alle Bauteile oder Gegenstände, die umweltgefährdende Stoffe enthalten, bzw. mit solchen behaftet sind, vorab zu demontieren und getrennt zu entsorgen. Die Nachweise hierzu sind aufzuheben und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

- a. Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.
- b. Für Abfälle zur Beseitigung gilt der Benutzungszwang entsprechend der "Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Dortmund", sofern die Stoffe nicht in dieser Satzung nach Art oder Menge von der Beseitigung durch die Stadt Dortmund ausgeschlossen worden sind.

9. Arbeitsschutz

Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die neu errichteten maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Hinweise:

- Das Reinigen der Halle mittels Besen, Saugbläser oder Druckluft ist nicht zulässig (Anhang 1 der TRBA 214 Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen).
- Die genehmigten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).

Die Prüfbescheinigung der Betriebseinheiten ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen

- Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
 - Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
 - Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert
- Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

Dieser Ausnahmeantrag ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg zu stellen.

IV. allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Auflage 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen
- mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Deckblätter und Inhaltsverzeichnis	4 Blätter
2.	Antragsformular mit Genehmigungshistorie	6 Blätter
3.	Kurzbeschreibung	6 Blätter
4.	Stellungnahme des Betriebsarztes	2 Blätter
5.	Zusammenstellung/Tabelle für Sicherheitsleistung	1 Blatt
6.	Kartenwerk, mit Topografischer Karte, Grundkarte, Katasterplan (Liegenschaftskarte), Lageplan, Auszug Flächennutzungsplan mit Legende	5 Pläne
7.	Bauantrag, mit Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	12 Seiten, 4 Pläne
8.	Brandschutzkonzept, Fassung vom 22.02.2023	66 Blätter
9.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	113 Blätter, 5 Pläne
10.	Formulare 2-8	64 Blätter
11.	Aussage zu Ausgangszustandsbericht	47 Blätter
12.	Aussage zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
13.	Aussage zum Störfallrecht	1 Blatt
14.	Unterlagen zum Wasserrecht	6 Blätter, 1 Plan
15.	Sicherheitsdatenblätter	25 Blätter, 1 CD
16.	Schalltechnische Untersuchung	34 Blätter
17.	Lufthygienische Untersuchung	23 Blätter
18.	Aussage zu Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

V. Gründe

Die Fa. emrec GmbH betreibt in 44147 Dortmund, Lütge Heidestraße 118, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Wesentlicher Teil der Anlage ist die Herstellung von Ersatzbrennstoff.

Insgesamt handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für die ein Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 52-DO-0132/12/0811BBB2-Schu/Stern, vom 30.04.2013 vorliegt. In der Folge ergingen noch zwei Entscheidungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 19.05.2017 und vom 30.04.2018.

Der Antrag vom 23.03.2022, hier eingegangen am 24.03.2023, und letztmalig ergänzt am 22.02.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Tenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine weitere Zerkleinerungsanlage errichtet und betrieben sowie vorhandene Aggregate

ausgetauscht bzw. in der Lage verändert werden. Des Weiteren soll die Lagerkapazität erhöht werden.

Die Hauptanlage gehört seit Änderung der 4. BImSchV am 28.04.2015 zu den dort im Anhang 1 unter der Nummer

8.11.2.3 [G+E],

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

aufgeführten Anlagen.

Integrierter Bestandteil sind Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern

8.11.2.4 [V],

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, und

8.12.2 [V],

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

aufgeführt sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Die geplante Erweiterung betrifft ausschließlich die Anlagen nach den Nummern 8.11.2.4 [V] und 8.12.2 [V] der 4. BImSchV. Die Behandlungsanlage nach der Nummer 8.11.2.3 [G/E] ist lediglich durch den Tausch eines Aggregates betroffen, ohne die Durchsatzleistung o. ä. zu ändern.

Somit stehen der Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG im vorliegenden Fall auch keine europarechtlichen Vorschriften entgegen (keine wesentliche Änderung im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 der IE-RL).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Anlage nicht aufgeführt, d.h. es ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Mit dem o.g. Antrag wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund vom 23.02.2023, als
 - Planungsbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzdienststelle
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 (AwSV) vom 18.08.2022
 - Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB) vom 14.09.2022
 - Dezernat 53 (Mess- und Prüfdienst) vom 16.08.2022
 - Dezernat 54 (Industrieabwasser) vom 03.08.2022
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz) vom 09.09.2022

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Ein Betriebsrat ist nicht vorhanden.

Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen und keine Einwände vorgetragen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als industrielle Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Bereits für den bestehenden Betrieb wurde eine Sicherheitsleistung angeordnet, welche auch vorgelegt wurde. Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Betriebes erfolgt u.a. auch eine Erhöhung der Lagermenge von Abfällen, die keinen positiven Marktwert aufweisen.

Mit dem Antrag wurde eine neue Auflistung bezüglich der gelagerten Abfälle und deren Entsorgungskosten vorgelegt. Die sich daraus ergebende nun höhere Summe in Höhe von 171.775 € ist plausibel. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da er eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Umweltschutzanforderungen (Luft, Lärm)

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind,

sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV),

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt ist (vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlung

Die Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 für dieses Merkblatt wurden im Amtsblatt der Europäischen Union am 17.08.2018 – L 208, S. 38 – veröffentlicht.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft 2021 bzw. der ABA-VwV (als Umsetzung Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes) festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für die Emissionen an Staub (Ges.-C) wurde für die Quelle 1.4 in der Betriebseinheit BE 130 abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung nach Nr. 5.4.8.11b

der TA Luft 2021 bzw. der ABA-VwV ein strengerer Wert festgelegt, da dies beantragt und entsprechend gutachterlich berücksichtigt wurde.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU – IED-Anlage), die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB), wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe ist gemäß gutachterlicher Einschätzung jedoch nicht möglich.

Die erforderliche Vorprüfung zur AZB-Pflicht für die Abfallbehandlungs- und Lageranlage der emrec GmbH, Lütge Heidestraße 118 in 44147 Dortmund, durch die GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 12.07.2022 (Projekt-Nr.: 21-4336) wurde vorgelegt, geprüft und ist aus hiesiger Sicht vollständig. Für die Bereiche der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe konnte gemäß den Ausnahmetatbeständen des MULNV-Erlasses vom 25.03.2020; Az.: IV-2 460.20.01, das Verschmutzungsrisiko begründet ausgeschlossen werden. Die Schlussfolgerungen der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die Erstellung eines AZBs ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Angaben zu Anforderungen an die betreibereigene Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. Weiterhin sind die Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen. Es wird vorgegeben, dass die Überwachung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden zu erfolgen hat, es sei denn, die Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c ist auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt. Nebenbestimmungen zur Boden- und Grundwasserüberwachung werden daher nur erforderlich, soweit der Gegenstand der Änderungsgenehmigung Einfluss auf die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe hat.

Im Rahmen der Vorprüfung zur AZB-Pflicht (Bericht der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 12. Juli 2022) wird gutachterlicherseits festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21

Absatz 2a Nr. 3c nicht vorliegen, da die festgestellten relevanten gefährlichen Stoffe nicht Gegenstand der beantragten Änderung sind. Die Schlussfolgerungen der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH sind schlüssig und nachvollziehbar und werden hiermit akzeptiert.

Die Festlegung von Überwachungsauflagen nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist daher nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Den Antrag wurde hinsichtlich der Belange zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und zur Löschwasserrückhaltung (LöRüRL) geprüft.

Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen der LöRüRL ist für die geplante Anlage keine separate Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Die Anlage liegt außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht der AwSV und der Löschwasserrückhaltung gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Abwasser

Bei der Prüfung der wasserrechtlichen Belange ergaben sich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.011.800,00 € angegeben. In diesem Betrag sind 107.060,15 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel zu erheben:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

$$\text{also } 2.750 \text{ €} + 0,003 \times (1.011.800 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) = \underline{4.285,40 \text{ €}}$$

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund vom 07.03.2023 gemäß Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.4.1.4c mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme von 112.500,00 € auf 1.462,50 €.

Die höchste Gebühr für diesen Bescheid ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a.1.1 b) AVerwGebO. Die Verwaltungsgebühr wird daher auf

4.285,00 € (abgerundet)

(in Worten: Viertausendzweihundertfünfundachtzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen.

Hinweise

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez.

(Kelle)